

Privathaftpflicht

Bedingungen für die Versicherung der Privathaftpflicht (AVB Privathaftpflicht 2015)

1 Versicherte Personen

1.1 Versichert sind je nach Vereinbarung und in der Police aufgeführten Variante

1.1.1 der Versicherungsnehmer allein („Alleinstehende“).

1.1.2 der Versicherungsnehmer und sämtliche mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen („Familien“). Als in Wohngemeinschaft lebend gelten auch Wochen- oder Wochenendaufenthalter, die regelmässig in den Haushalt zurückkehren.

1.2 Zusätzlich versichert sind

1.2.1 unmündige Personen inklusive Tages-, Pflege- und Ferienkinder, welche sich in Obhut einer versicherten Person befinden.

1.2.2 Arbeitnehmer und Hilfspersonen einer versicherten Person für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages oder in Ausübung der dienstlichen Verrichtung im Privatbereich einer versicherten Person verursachen. Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben. Nicht versichert sind selbstständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen.

1.2.3 Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen, die sich vorübergehend und unentgeltlich bei diesen aufhalten.

1.2.4 Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens 2 Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt.

2 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als

2.1 Familienhaupt.

2.2 Arbeitgeber von Dienstpersonal für den privaten Bereich (inklusive Aupair-Hilfen und Babysitter).

2.3 Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) von selbst bewohnten Gebäuden ohne Geschäftsräume mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort). Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung, die zum Grundstück oder Gebäude gehörende Privatstrasse sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude und Fahrnisbauten (z.B. Bienen- und Schrebergartenhäuser).

2.4 Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum. Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Hat die Stock-

werkeigentümergeinschaft eine Gebäudehaftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigenden Teil.

2.5 Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und –räumlichkeiten, unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen. Als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjektes. Unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen oder Zerstörungen, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen. Beim Auszug wird der Selbstbehalt nur einmal in Abzug gebracht.

2.6 Mieter von Fahrnisbauten oder selbst bewohnten Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

2.7 Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von Fr. 200 000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen). Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar und Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen. Diese Versicherung beschränkt sich auf die Eigenschaft der versicherten Personen als Eigentümer oder Stockwerkeigentümer.

2.8 Eigentümer, Mieter und Pächter von unbebauten Grundstücken (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung) und Wald bis zu einer Grösse von 10 000 m².

2.9 Amateursportler, inklusive Teilnahmen an Sport- und Wettkampfveranstaltungen.

2.10 Waffenbesitzer.

2.11 Angehöriger der Armee und Angehöriger von Schutz- und Wehrdiensten in der Schweiz.

2.12 Halter von Tieren. Wird aus allen von versicherten Personen zu privaten Zwecken gehaltenen, ertragsbringenden Tieren ein Bruttojahresertrag von mehr als Fr. 6 000.– erwirtschaftet, ist die Haftung aus dem Halten dieser Tiere nicht versichert. Für Tiere müssen die gesetzlichen Auflagen zur Haltung erfüllt sein.

Ferner sind versichert:

2.13 Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen (einschliesslich Fahrräder, Motorfahrräder und Elektrofahrräder), die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind (z.B. Miete, Leihe etc.). Für übernommene Kostbarkeiten (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente und dergleichen) ist die Leistung auf Fr. 25 000.– pro Ereignis begrenzt.

Nicht unter diese Deckung fallen

2.13.1 Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörenden Reit- oder Fahrausrüstung.

2.13.2 Die Haftpflicht für Schäden an entlehnten oder gemiete-

ten Luft- und Wasserfahrzeugen für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.

2.13.3 Sachen die Gegenstand eines Leasing- oder Miet-Kauf-Vertrages sind.

2.14 Nebenberufliche Tätigkeit bis maximal Fr. 6 000.– Bruttojahresertrag. Bei Erträgen aus der Kinderbetreuung, als Tagesmutter oder Pflegeeltern kommt diese Limite nicht zur Anwendung.

2.15 Die Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von Vereinsräumlichkeiten bis maximal Fr. 20 000.– pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlösser) und dazugehörenden Schlüsseln. Versichert ist auch der Verlust von Fahrzeugschlüsseln von Geschäftsfahrzeugen des eigenen Arbeitgebers; es werden die Kosten für die Erstellung eines Ersatzschlüssels übernommen.

3 Versicherte Gefahren

3.1 Gesetzliche Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für

3.1.1 Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.

3.1.2 Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen; Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

3.2 Leistungen ohne gesetzliche Haftpflicht

Ohne gesetzliche Haftpflicht sind auf Wunsch des Versicherungsnehmers versichert:

3.2.1 Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen.

3.2.2 Unfallmässige Schäden bis Fr. 2 000.– pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen. Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person.

3.2.3 Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden.

3.2.4 Sachschäden bis Fr. 2 000.– pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

3.2.5 Sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung gedeckt ist: Schäden von Tages- und/oder Pflegekindern, welche den Tages- resp. Pflegeeltern und mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden bis Fr. 2 000.– pro Ereignis.

3.2.6 Sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung gedeckt ist: Schäden von privaten Reinigungskräften, welche dem Versicherungsnehmer zugefügt werden bis

Fr. 2'000.– pro Ereignis.

3.3 Versicherte Schadenverhütungskosten

3.3.1 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind die Kosten für

3.3.2 die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.

3.3.3 Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

3.4 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung fremder Motorfahrzeuge

3.4.1 Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht gedeckt.

3.4.2 Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist mitversichert.

3.4.3 Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.

3.5 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Fahrrädern und ihnen nach Gesetz gleichgestellten Motorfahrzeugen

3.5.1 Wenn eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt. Ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert.

3.5.2 Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert.

3.5.3 Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf Fr. 2 Mio. begrenzt.

3.6 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung von Schiffen und Luftfahrzeugen

3.6.1 Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.6.2 Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die lediglich als Fahrgäste anwesend sind.

3.6.3 Die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht ist gedeckt, obwohl dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

3.7 Zusätzliche Bestimmungen für Tankanlagen

- 3.7.1 Die versicherte Person muss dafür besorgt sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.
- 3.7.2 Betriebsstörungen sind sofort zu beheben, notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen, und die gesamten Anlagen sind innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen.

3.7.3 Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

3.7.4 Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

4 Zuschlagspflichtige Sonderfahrten

Versichert sind, sofern besonders vereinbart und in der Police aufgeführt, die nachstehenden Risiken.

4.1 Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3 500 kg Gesamtgewicht, Anhängern, Motorrädern und Booten

4.1.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen Benützung obiger Fahrzeuge, jedoch maximal während 25 Tagen pro Kalenderjahr (gleichgültig ob tagesweise oder an aufeinander folgenden Tagen), als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug. Für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt die Höchstentschädigungssumme je Fr. 50 000.–.
- Für Anhänger sind Schäden aus der gelegentlichen Benützung nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3 500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.
- Besteht für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so vergütet Zurich lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei jener Versicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt.

4.1.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet, während des gewerbmässigen Fahrzeugunterrichts gelenkt oder zu einer Erwerbstätigkeit benützt werden.
- Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind.
- Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist.

- Schäden an Fahrzeugen von mit dem Versicherten in Wohngemeinschaft lebenden Personen.
- Ansprüche aus der Fahrzeugbenützung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist.
- Ansprüche aus Schäden, die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie aus allen Fahrten auf Rennstrecken verursacht werden. Die Versicherung gilt jedoch für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas).
- Sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

4.2 Pferdemieter

4.2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden.
- Nur wenn zusätzlich besonders vereinbart und in der Police ebenfalls ausdrücklich aufgeführt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden am Pferd, die während der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen eintreten.

4.2.2 Leistungen von Zurich

- Die Leistung für das versicherte Pferd ist im Maximum auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit der Pferde bezahlt Zurich – sofern vereinbart – die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung.
- Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung sind zusätzlich im Maximum Fr. 3 000.– pro Schadenereignis versichert.

4.2.3 Schadenermittlung

Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

4.3 Regressschutz für Lehrer und Polizeibeamte

4.3.1 Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für die im aktiven Polizeidienst stehenden Mitglieder des Dachverbandes Schweizer Polizeibeamter (VSPB) sowie dessen Sektionen und für Lehrpersonen, sofern die versicherten Personen in der Police aufgeführt sind.

4.3.2 Leistungen

- Die versicherte Person ist für die Folgen ihrer Handlungen und Unterlassungen in der Ausübung der beruflichen Tätigkeit versichert, für welche der Arbeitgeber oder eine Versicherung auf sie regressiert. Nicht darunter fallen Selbstbehalte, welche zu Lasten der versicherten Person gehen.
- Mitversichert ist die Abwehr von unbegründeten Ansprüchen, einschliesslich Schadenminderungs-, Exper-

tisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteientschädigungen.

- Ausgenommen hiervon sind Fälle, in welchen der Versicherungsnehmer unter Einfluss von Alkohol, Drogen und Medikamentenmissbrauch stand.
- Die Leistungen sind durch die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt.

4.4 Jäger

4.4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als

- Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.
- Eigentümer, Mieter oder Pächter von Einrichtungen (wie Hochsitze, Einzäunungen), welche der Jagd und dem Jagdschutz dienen.
- Waffenbesitzer, Schütze und Halter von Hunden, und zwar ausschliesslich während der Jagd und der Teilnahme an jagdsportlichen Veranstaltungen (wie Jagdhundeprüfungen und -übungen, jagdliche Übungsschiessen) sowie auf dem direkten Weg zur bzw. von der Jagd.
- Teilnehmer an den in den Jagdvorschriften vorgesehenen Jagdprüfungsschiessen.
- Personen in Jagdausbildung, welche als Begleiter auf die Jagd mitgehen und bei Treibjagden mitwirken, jedoch selber keine Abschüsse tätigen dürfen.

4.4.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

- Von der Versicherung ausgeschlossen sind Wildschäden, Schäden am Wild sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften über Jagd und Jagdschutz.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht für mangelhafte Einrichtungen (z.B. Jagdhütten), welche einer Jagdgesellschaft gehören.

4.4.3 Leistungen von Zurich

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.

4.5 Nebenberufliche Tätigkeit über Fr. 6 000.– Bruttojahresertrag

4.5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus den in der Police aufgeführten, nebenberuflichen Tätigkeiten, ausschliesslich für:

- den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter.
- seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbstständige Unternehmer und Berufsleute). Ausgeschlossen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

4.5.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- Ansprüche für Personenschäden einer im arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Person, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen geschädigt wird.
- Ansprüche von Familienangehörigen eines der im obigen Absatz genannten Versicherten diesem selbst gegenüber. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebenspartner, die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister, Adoptiv- und Stiefkinder.
- Ansprüche von weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen.
- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko),
 - insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel.
- für Erwerbsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls.

- Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge.
- Ansprüche für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden.
- Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden.
- Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte.
- Ansprüche für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden.
- Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kom-

mission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

- Ansprüche aus Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

4.6 Nebenberuflicher Klauenschneider / Hufpfleger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den behandelten Tieren, einschliesslich der Schäden, die beim Holen und Zurückbringen der Tiere entstehen.

4.7 Nebenberuflicher Rebbauer

4.7.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3 000 m² Fläche für

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen.
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

4.7.2 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Rebberges übernommen, gemietet oder gepachtet hat.
- die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch Wasserwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an «Bisses».
- die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen.
- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko),
 - insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind.
 - für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel.
 - für Erwerbsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls.

- die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden.
- die Haftpflicht für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden.
- Schäden an Anlagen und Leitungen infolge allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe.
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

5 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

- 5.1 Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer anderen mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen.
- 5.2 die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen oder einer nicht versicherten nebenberuflichen Tätigkeit.
- 5.3 die Haftpflicht für Schäden an zu irgendeinem Zweck übernommenen Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrkorpsmaterial.
- 5.4 die Haftpflicht für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee.
- 5.5 die Haftpflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu verursacht werden.
- 5.6 die Haftpflicht für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten.
- 5.7 die Haftpflicht für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind.
- 5.8 die Haftpflicht für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, falls die Gesamtbausumme des Vorhabens Fr. 200 000.– übersteigt.
- 5.9 die Haftpflicht für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten.
- 5.10 die Haftpflicht für Schäden durch Verwendung oder durch Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen.

- 5.11 die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien.
- 5.12 die Haftpflicht für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen.
- 5.13 die Haftpflicht
- 5.13.1 als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen.
- 5.13.2 für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen und Anhängern. Vorbehalten bleibt eine gegenseitige Vereinbarung.
- 5.13.3 für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitz des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind.
- 5.13.4 für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Die Versicherung gilt jedoch für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas).
- 5.13.5 für sämtliche Regress- und Ausgleichsforderungen, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.
- 5.13.6 für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen.
- 5.14 die Haftpflicht für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von benützten Luftfahrzeugen und Schiffen, für die eine gesetzliche Haftpflicht vorgeschrieben ist.
- 5.15 die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.
- 5.16 die Haftpflicht
- 5.16.1 für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von Verbänden, Clubs und Stiftungen für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.
- 5.16.2 für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von anderen Dritten für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, für
- Schäden an Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahrräder, die von einer versicherten Person vorübergehend übernommen worden sind.
 - Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen.
 - Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden.
- 5.17 die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit, die die versicherte Person ohne entsprechende Bewilligung ausübt.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- 6.1.1 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer weltweit verursacht werden.
- 6.1.2 Als Schäden im Sinn dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten.
- 6.1.3 Bei definitivem Wegzug ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) erlischt die Versicherung auf die nächste Prämienfälligkeit oder auf Antrag des Versicherungsnehmers hin sofort.

6.2 Leistungen von Zurich

- 6.2.1 Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.
- 6.2.2 Wird eine versicherte Person bei einer Gefälligkeitshandlung haftpflichtig, so verzichtet Zurich auf die Geltendmachung eines Gefälligkeitsabzuges bei Regressansprüchen Dritter.
- 6.2.3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.
- 6.2.4 Sofern speziell vereinbart und in der Police aufgeführt, verzichtet Zurich auf das ihr bei grober Fahrlässigkeit des Versicherten zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen die versicherte Person das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

6.3 Selbstbehalte

- 6.3.1 Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis einen Selbstbehalt von Fr. 200.–, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.
- 6.3.2 Bei der zuschlagspflichtigen Sondergefahr „Schäden an benützten fremden Motorwagen“ beträgt der Selbstbehalt Fr. 500.– pro Schadenereignis.
- 6.3.3 Unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen und Zerstörungen zu verstehen, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind.
- 6.3.4 Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

6.4 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- 6.4.1 Zurich sofort zu benachrichtigen.
- 6.4.2 Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten.

6.4.3 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist. Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

6.5 Schadenfall

Zurich

6.5.1 übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen.

6.5.2 vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten.

6.5.3 ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten, sofern die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Die versicherte Person hat dabei folgende Pflichten zu erfüllen:

6.5.4 Sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden.

6.5.5 Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten.

6.5.6 Sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen.

6.5.7 Sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Für die versicherte Person sind verbindlich:

6.5.8 Die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich.

6.5.9 Ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.

6.5.10 Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen Zurich zu.